

Entwurf einer

Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Erzeugung von Biomasse zur Verwendung als Biokraftstoff (Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung - BioNachV)¹

Vom 2007

Es verordnen

- die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise auf Grund des § 37d Abs. 2 Nr. 2 bis 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180) eingefügt und von denen § 37d Abs. 2 Nr. 3 durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzes vom (BGBl. I S.....) geändert worden ist,
- das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf Grund des § 66 Abs. 1 Nr. 11a Buchstabe a und b des Energiesteuergesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180) eingefügt und von denen § 66 Abs. 1 Nr. 11a Buchstabe a durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom (BGBl. I S.) geändert worden ist, sowie
- das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Grund des § 37d Abs. 3 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des § 66 Abs. 1 Nr. 11b des Energiesteuergesetzes, von denen § 37d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Artikel 3 Nr. 4 und § 66 Abs. 1 Nr. 11b des Energiesteuergesetzes durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180) eingefügt worden sind:

¹ *Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet Normen und technischen Vorschriften und der der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 2904 S. 37), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.*

- das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf Grund des § 37e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des § 66a des Energiesteuergesetzes, von denen § 37e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Artikel 1 Nr. 6 und § 66a des Energiesteuergesetzes durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom (BGBl. I S.) eingefügt worden sind:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Anforderungen an Biokraftstoffe und deren Erzeugung

- § 1 Anerkennung von Biokraftstoffen
- § 2 Nachhaltige Bewirtschaftung von Flächen
- § 3 Schutz natürlicher Lebensräume
- § 4 Treibhausgas-Verminderungspotential

Abschnitt 2

Zertifizierung

- § 5 Zertifizierungssysteme, Schnittstellen
- § 6 Zertifikate
- § 7 Nachweisführung
- § 8 Kontrollen
- § 9 Anerkennung von Zertifizierungssystemen
- § 10 Anerkennung von unabhängigen Kontrollstellen
- § 11 Aussetzung und Aufhebung der Anerkennung von Zertifizierungssystemen und unabhängigen Kontrollstellen
- § 12 Mitteilungspflichten
- § 13 Überwachung

Abschnitt 3

Sonstige Bestimmungen

- § 14 Datenübermittlung
- § 15 Gebühren
- § 16 DIN- und DIN EN-Normen
- § 17 Außenverkehr
- § 18 Übergangsbestimmung
- § 19 Inkrafttreten

Abschnitt 1:

Anforderungen an Biokraftstoffe und deren Erzeugung

§ 1

Anerkennung von Biokraftstoffen

(1) Biokraftstoffe werden nur dann auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angerechnet und sind nur dann nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Energiesteuergesetzes steuerentlastungsfähig, wenn nachweislich

1. bei der Erzeugung der zu ihrer Herstellung eingesetzten Biomasse
 - a) die in § 2 genannten Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und
 - b) die in § 3 genannten Anforderungen zum Schutz natürlicher Lebensräume erfüllt werden, sowie
2. die Biokraftstoffe das Treibhausgas-Verminderungspotential nach § 4 Abs. 1 aufweisen.

(2) Die Anrechnung auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfolgt nur in der Höhe, die sich nach § 4 Abs. 2 aus dem jeweiligen Treibhausgas-Verminderungspotentials ergibt.

§ 2

Nachhaltige Bewirtschaftung von Flächen

(1) Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sind erfüllt, wenn die Biomasse entsprechend den Anforderungen der guten fachlichen Praxis, die sich aus den für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft geltenden Vorschriften ergeben, oder entsprechend der Vorschriften von Cross Compliance erzeugt wurde.

(2) Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a gelten auch als erfüllt, wenn in Staaten außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung gleichwertige Rechtsvorschriften über die Anforderungen einer guten fachlichen Praxis oder anderer vergleichbarer Regelungen (zum Beispiel Cross Compliance) bestehen und die für Biokraftstoffe bestimmte Biomasse dort entsprechend diesen Anforderungen erzeugt wurde.

(3) Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a gelten auch als erfüllt, wenn mangels der in Absatz 2 genannten gleichwertigen Rechtsvorschriften über die

Anforderungen einer guten fachlichen Praxis oder anderer vergleichbarer Regelungen (zum Beispiel Cross Compliance), bei der Produktion der für Biokraftstoffe bestimmten Biomasse in Staaten außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung insbesondere die nachfolgend genannten Anforderungen mit Auswirkungen auf globale Naturschutzgüter eingehalten werden:

1. keine wesentliche Zunahme der Emissionen von versauernden, eutrophierenden, Ozon abbauenden oder toxischen Stoffen,
2. keine wesentliche Verschlechterung der Bodenfunktionen und der Bodenfruchtbarkeit (zum Beispiel Erhalt organischer Substanz, Schutz vor Erosion),
3. keine wesentliche Verschlechterung der Wasserqualität und des Wasserhaushalts,
4. keine wesentliche Verschlechterung der Arten- und Ökosystemvielfalt und
5. umweltgerechter Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

§ 3

Schutz natürlicher Lebensräume

(1) Die Anforderungen zum Schutz natürlicher Lebensräume im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b sind erfüllt, wenn die eingesetzte Biomasse nicht in Schutzgebieten oder in Gebieten angebaut wird, die am 1. Januar 2005 Gebiete mit einem hohen Naturschutzwert waren oder danach zu solchen Gebieten wurden.

(2) Gebiete mit hohem Naturschutzwert sind Gebiete, die als seltene Ökosysteme einen besonderen Wert für den Naturschutz darstellen oder Lebensraum für besonders seltene Tier- und Pflanzenarten sind. Sie weisen eines oder mehrere der folgenden Merkmale auf:

1. Gebiete, die in global oder regional bedeutsamen Ausmaß Häufungen von Schutzgütern für die biologische Vielfalt (zum Beispiel endemische oder gefährdete Arten, Rückzugsräume) aufweisen,
2. Gebiete, die in global oder regional seltenen, bedrohten oder gefährdeten Ökosystemen liegen oder diese beinhalten,
3. Gebiete, die grundlegende Schutzfunktionen erfüllen.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Anbau der Biomasse mit den Schutzziele des betreffenden Schutzgebiets vereinbar ist oder wenn der Naturschutzwert eines Gebiets mit hohem Naturschutzwert durch den Anbau der Biomasse nicht vermindert wird. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn Wälder in landwirtschaftliche Flächen oder Plantagen umgewandelt werden.

§ 4

Treibhausgas-Verminderungspotential

(1) Biokraftstoffe müssen ein Treibhausgas-Verminderungspotential von mindestens 30 Prozent und ab 1. Januar 2011 von mindestens 40 Prozent (Basiswert) aufweisen. Die Berechnung des Treibhausgas-Verminderungspotentials erfolgt unter Berücksichtigung der in Anlage 1 aufgeführten Vorgaben. Soweit konkrete Werte nicht nachgewiesen werden, sind die in Anlage 2 aufgeführten Werte heranzuziehen.

(2) Ist das Treibhausgas-Verminderungspotential höher als der Basiswert, erfolgt die Anrechnung auf die energetische Quote im Sinne des § 37a Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach Maßgabe einer Multiplikation der tatsächlich in Verkehr gebrachten Menge des jeweiligen Biokraftstoffs mit einem bestimmten Rechenfaktor. Der Rechenfaktor entspricht

1. für Verpflichtungen nach § 37a Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Quote für Dieselmotoren ersetzende Biokraftstoffe) dem Treibhausgas-Verminderungspotential in Prozent geteilt durch das durchschnittliche Treibhausgas-Verminderungspotential in Prozent der von allen Verpflichteten im Vorjahr zur Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe,
2. für Verpflichtungen nach § 37a Abs. 3 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Quote für Ottomotoren ersetzende Biokraftstoffe) dem Treibhausgas-Verminderungspotential in Prozent geteilt durch das durchschnittliche Treibhausgas-Verminderungspotential in Prozent der von allen Verpflichteten im Vorjahr zur Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Abs. 3 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe,
3. für Verpflichtungen nach § 37a Abs. 3 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Quote für Otto- und Dieselmotoren ersetzende Biokraftstoffe) dem Treibhausgas-Verminderungspotential in Prozent geteilt durch das durchschnittliche Treibhausgas-Verminderungspotential in Prozent der von allen Verpflichteten im Vorjahr zur Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Abs. 3 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe.

Die durchschnittlichen Treibhausgas-Verminderungspotentiale in Prozent sind von der zuständigen Stelle spätestens Ende Mai getrennt für die Verpflichtungen nach § 37a Abs. 3 Satz 1 (Quote für Dieselmotoren ersetzende Biokraftstoffe), § 37a Abs. 3 Satz 2 (Quote für Ottomotoren ersetzende Biokraftstoffe) sowie § 37a Abs. 3 Satz 3 (Quote für Otto- und Dieselmotoren ersetzende Biokraftstoffe) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt zu geben. Der Rechenfaktor wird erstmals im Jahr 2011 angewendet.

Abschnitt 2: Zertifizierung

§ 5 Zertifizierungssystem, Schnittstellen

(1) Ein Zertifizierungssystem bestimmt die konkreten Vorgaben für die Einhaltung der in den §§ 1 bis 4 genannten Voraussetzungen für die Betriebe aller Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferstufen, die in Absatz 2 genannt sind. Es müssen insbesondere Vorgaben getroffen werden

1. wie die §§ 1 bis 4 in dem Zertifizierungssystem umgesetzt und die Einhaltung der Systemvorgaben gewährleistet werden,
2. zu der von den Betrieben nach Absatz 2 zu führenden Dokumentation, auf Grund der belegt wird, dass die Anforderungen der §§ 1 bis 4 eingehalten wurden, sowie zu der Bewertung des Risikos einer fehlerhaften Dokumentation in die Stufen „hoch“, „mittel“ und „niedrig“,
3. zu den Maßnahmen, die sicherstellen, dass die zu führende Dokumentation vertraulich behandelt wird und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich ist,
4. zum Kontrollsystem des Zertifizierungssystems, das auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferstufen angewendet wird (Eigenkontrollen) einschließlich der Kontrollen, die von einer von der Anerkennungsbehörde anerkannten unabhängigen Kontrollstelle durchgeführt werden,
5. zu den Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Kontrollen nach § 8 vorgenommen werden und
6. zu den Maßnahmen, die gegenüber den Schnittstellen gemäß Absatz 2 ergriffen werden, wenn sie die §§ 1 bis 4 nicht einhalten.

(2) Die Stelle, bei der für die gesamte Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferstufe die Daten zur Dokumentation der Einhaltung der konkreten Vorgaben zu den §§ 1 bis 4 erhoben, verarbeitet oder übermittelt werden müssen (Schnittstelle), ist der Betrieb, der aus der eingesetzten Biomasse Biokraftstoffe herstellt. Ist diesem Betrieb eine Ölmühle vorgelagert, ist auch diese zusätzlich Schnittstelle. Schnittstellen müssen Mitglied in einem Zertifizierungssystem sein. Die den Schnittstellen vorgelagerten Betriebe müssen über vertragliche Vereinbarungen mit den Schnittstellen einem Zertifizierungssystem zugeordnet werden können; die vertraglichen Vereinbarungen mit den Schnittstellen müssen beinhalten, dass sich die vorgelagerten Betriebe verpflichten, Daten zur Dokumentation der Einhaltung der konkreten Vorgaben zu den §§ 1 bis 4 zu erheben.

§ 6

Zertifikate

(1) Die Einhaltung der in den §§ 1 bis 4 genannten Voraussetzungen wird durch ein ab dem Datum der Kontrolle (§ 8) für ein Jahr ausgestelltes Zertifikat einer nach § 10 Abs. 1 anerkannten unabhängigen Kontrollstelle nachgewiesen. Das Zertifikat wird den Schnittstellen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2) erteilt. Es ist bei den Schnittstellen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 ein Nachweis über die gesamten Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferstufen der Betriebe nach § 5 Abs. 2; im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 2 ist das Zertifikat für die Ölmühle ein Nachweis über die gesamten Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferstufen der Betriebe nach § 5 Abs. 2 bis zur Ölmühle, für die der Ölmühle nachgelagerte Schnittstelle ein Nachweis über die der Ölmühle nachgelagerten gesamten Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferstufen der Betriebe nach § 5 Abs. 2,

(2) Für die Ermittlung des Treibhausgas-Verminderungspotentials nach § 4 sind für die Schnittstelle - getrennt nach Art des Biokraftstoffs und nach Abschnitten der Herstellungskette - Jahresdurchschnittswerte für Treibhausgasemissionen in Kilogramm Kohlendioxid (CO₂-Äquivalent) pro Giga-Joule Kraftstoff einzutragen. Für die der Schnittstelle nachgelagerten Stufen werden in das Zertifikat die Werte für Treibhausgasemissionen für diese Stufen eingetragen. Ein von den Werten in Anlage 2 abweichender Wert für diese Stufen ist gegebenenfalls durch ein ergänzendes Zertifikat nachzuweisen. Sätze 2 und 3 gelten nicht für Ölmühlen, die zusätzliche Schnittstellen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 sind.

(3) Das Zertifikat erhält eine einmalige Zertifikatsnummer, die sich aus der Registriernummer des Zertifizierungssystems, der Registriernummer der unabhängigen Kontrollstelle sowie einer von der unabhängigen Kontrollstelle einmalig zu vergebenden Nummer ergibt. Das Zertifikat muss das Datum seiner Ausstellung und die Geltungsdauer von einem Jahr enthalten.

(4) Ein Zertifikat wird erteilt, wenn

1. a) von allen Schnittstellen

- die Einhaltung der in den §§ 1 - 4 genannten Voraussetzungen,
- die Lieferanten sowie Menge und Art der bezogenen Biokraftstoffe bzw. deren Vorprodukte,
- der gesamte Energiegehalt der abgegebenen Biokraftstoffe in Giga-Joule,

b) von Schnittstellen, denen keine weitere Schnittstelle vorgelagert ist, zusätzlich

- der Ort des Anbaus der Biomasse - als Polygonzug in geographischen Koordinaten mit einer Genauigkeit von 40 Metern für jeden Einzelpunkt –,
- die Treibhausgasemissionen für die bezogenen Vorprodukte, jeweils in Kilogramm Kohlendioxid (CO₂-Äquivalent) pro Giga-Joule Kraftstoff,

dokumentiert werden,

2. in einem Betrieb sichergestellt ist, dass die in einen Prozess eingebrachte Rohstoff- oder Biokraftstoffmenge (Input), für die die in den §§ 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, mit der aus dem Prozess abgegebenen Rohstoff- oder Biokraftstoffmenge (Output), für die die in den §§ 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, korrespondiert; ein entsprechender Anteil des Outputs kann angerechnet werden, ohne dass die Materialien bei der Weiterverarbeitung getrennt gehalten werden müssen und
3. die bei der Schnittstelle (nach § 5 Abs. 2) zu führende Dokumentation nachvollziehbar ist.

(5) Eine Kopie der Zertifikate nach Absatz 1 ist von der unabhängigen Kontrollstelle zehn Jahre aufzubewahren.

§ 7 Nachweisführung

(1) Verpflichtete im Sinne des § 37a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes haben der zuständigen Stelle (§ 37d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) für Biokraftstoffe, die auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angerechnet werden sollen, die Einhaltung der Voraussetzungen der §§ 1 bis 4 durch eine Bescheinigung der Schnittstelle nachzuweisen. Die Bescheinigung nach Satz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. den Inhalt des Zertifikats,
2. den Energiegehalt der Biokraftstoffmenge in Giga-Joule, auf die sich die Bescheinigung bezieht sowie
3. das Treibhausgas-Verminderungspotential in Kilogramm Kohlendioxid (CO₂-Äquivalent) pro Giga-Joule.

Im Fall der Beantragung einer Steuerentlastung nach § 50 des Energiesteuergesetzes ist die Bescheinigung nach Satz 1 vom Entlastungsberechtigten dem zuständigen Hauptzollamt vorzulegen. Eine Kopie der Bescheinigung nach Satz 1 und 3 ist der unabhängigen Kontrollstelle unverzüglich nach ihrer Erteilung zu übermitteln.

(2) Wird die Biokraftstoffmenge, für die eine Bescheinigung erteilt wurde, aufgeteilt, erfolgt der Nachweis der Einhaltung der in den §§ 1 bis 4 genannten Voraussetzungen anhand einer vom Empfänger der Teilmenge Biokraftstoffs bei der zuständigen Stelle zu beantragenden Teilbescheinigung. Satz 1 gilt entsprechend bei der Aufteilung von Biokraftstoffmengen in einer Teilbescheinigung. Die zuständige Stelle führt hierzu ein Register.

(3) Zertifikate, Bescheinigungen oder Teilbescheinigungen werden von den in Absatz 1 Satz 1 oder 3 genannten Stellen insbesondere dann nicht anerkannt, wenn

1. sich die Gültigkeit des Zertifikats, der Bescheinigung und der Teilbescheinigung nicht auf denselben Zeitraum beziehen,
2. es sich bei den Zertifikaten, Bescheinigungen oder Teilbescheinigungen um Fälschungen handelt,
3. die in den Zertifikaten, Bescheinigungen oder Teilbescheinigungen enthaltenen Angaben unrichtig sind,
4. das Zertifikat von einer unabhängigen Kontrollstelle ausgestellt wurde, deren Anerkennung vor der Erteilung des Zertifikats nach § 11 Abs 2 ausgesetzt oder widerrufen wurde oder
5. das Zertifikat auf einem Zertifizierungssystem beruht, dessen Anerkennung vor der Erteilung des Zertifikats nach § 11 Abs 1 ausgesetzt oder widerrufen wurde.

Liegen Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Zertifikate, Bescheinigungen oder Teilbescheinigungen vor, ist die Echtheit oder Richtigkeit durch die in Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 Genannten nachzuweisen.

§ 8

Kontrollen

(1) Eine unabhängige Kontrollstelle kontrolliert mindestens einmal im Jahr die Schnittstellen nach § 5 Abs. 2. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die den Vorschriften von Cross Compliance unterliegen, gelten die Anforderungen des § 2 von vornherein als erbracht. Die Kontrollstelle kontrolliert in diesem Fall die Betriebe auf die Einhaltung der in §§ 3 und 4 genannten Anforderungen sowie alle anderen Betriebe, die den Betrieben nach Satz 1 vorgelagert sind, auf jeder Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferstufe in jedem Jahr zu mindestens 5 Prozent.

(2) Eine unabhängige Kontrollstelle setzt das Zertifizierungssystem über das Ergebnis einer Kontrolle unverzüglich in elektronischer Form in Kenntnis, damit dieses die aufgrund des Kontrollergebnisses erforderlichen Maßnahmen für die Gewährleistung der Einhaltung der §§ 1 bis 4 ergreifen kann.

§ 9

Anerkennung von Zertifizierungssystemen

(1) Die Anerkennung eines Zertifizierungssystems erfolgt auf Antrag durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Anerkennungsbehörde). Sie findet im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt statt. Die Anerkennungsbehörde erteilt jedem Zertifizierungssystem eine eigene Registriernummer. Die Anerkennung eines Zertifizierungssystems wird erteilt, wenn

1. die Gewähr für die notwendige Unabhängigkeit von Betrieben, die an den Ergebnissen der Konformitätsbewertung interessiert sind, sowie Zuverlässigkeit und Sachkunde gegeben sind,
2. die Konkretisierung der Anforderungen unter Einbeziehung der interessierten Kreise erfolgt,
3. eine Beschreibung und Veröffentlichung des Aufgabenbereichs und der Fachgebiete sowie der konkreten Vorgaben des Zertifizierungssystems für die Einhaltung der §§ 1 bis 4 nach § 5 Abs. 1 vorliegt,
4. es über die für die unabhängige Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Organisationsstrukturen verfügt, insbesondere über eine hinreichende Anzahl sachkundiger Mitarbeiter, die von Betrieben, die an den Ergebnissen der Konformitätsbewertung interessiert sind, unabhängig sind,
5. eine Erklärung des Zertifizierungssystems vorliegt, dass Personen, die von der Anerkennungsbehörde beauftragt werden, sowie Beschäftigte des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an allen Orten, an denen das Zertifizierungssystem seine Tätigkeit ausübt, während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel betreten, Besichtigungen vornehmen, alle schriftlich oder elektronisch vorliegenden Geschäftsunterlagen einsehen, prüfen und hieraus Abschriften, Auszüge, Ausdrucke oder Kopien anfertigen, die erforderlichen Auskünfte verlangen dürfen,
6. eine Erklärung der Betriebe nach § 5 Abs. 2 vorliegt, dass Personen, die von der Anerkennungsbehörde beauftragt werden, Beschäftigte des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Beschäftigte des Zertifizierungssystems sowie Beschäftigte von unabhängigen Kontrollstellen bei diesen während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel betreten, Besichtigungen vornehmen, alle schriftlich oder elektronisch vorliegenden Geschäftsunterlagen einsehen, prüfen und hieraus Abschriften, Auszüge, Ausdrucke oder Kopien anfertigen, die erforderlichen Auskünfte verlangen und Proben ziehen dürfen,
7. die Benennung einer unabhängigen Kontrollstelle erfolgt und
8. es eine Niederlassung oder zustellungsfähige Anschrift im Inland hat.

(2) Die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen über die betriebliche Ausstattung des Zertifizierungssystems und die bei ihm beschäftigten Personen zu führen. Die Anerkennungsbehörde kann über die vorgelegten Unterlagen hinaus weitere Unterlagen fordern, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

(3) Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet. Sie wird auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert, soweit die Anerkennungs Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden. Der Antrag nach Satz 2 ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung zu stellen. Die Anerkennung kann unter Auflagen erteilt und nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeiten eines Zertifizierungssystems erforderlich ist. Die Anerkennung ist im Bundesanzeiger durch die Anerkennungsbehörde bekannt zu geben.

(4) Die Anerkennung erlischt, wenn das Zertifizierungssystem seine Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der ersten Anerkennung aufgenommen hat oder seit Aufnahme der Tätigkeit mehr als ein Jahr nicht mehr ausübt. Das Erlöschen der Anerkennung wird durch Bescheid der Anerkennungsbehörde festgestellt und ist von dieser im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

§ 10

Anerkennung von unabhängigen Kontrollstellen

(1) Die Anerkennung einer unabhängigen Kontrollstelle erfolgt auf Antrag durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Anerkennungsbehörde). Sie findet im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt statt. Die Anerkennungsbehörde erteilt jeder unabhängigen Kontrollstelle eine eigene Registriernummer. Die Anerkennung einer unabhängigen Kontrollstelle (Konformitätsbewertungsstelle) wird erteilt, wenn

1. die Gewähr für die notwendige Unabhängigkeit von Personen, Betrieben, Organisationen und Zertifizierungssystemen, die an den Ergebnissen der Konformitätsbewertung interessiert sind, sowie Zuverlässigkeit und Sachkunde gegeben sind,
2. eine Beschreibung und Veröffentlichung des Aufgabenbereichs und der Fachgebiete vorliegt,
3. sie über die für die unabhängige Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Organisationsstrukturen verfügt, insbesondere über eine für die ordnungsgemäße Konformitätsbewertung hinreichende Anzahl sachkundiger Mitarbeiter, die von den Personen, Betrieben, Organisationen und Zertifizierungssystemen, die an den Ergebnissen der Konformitätsbewertung interessiert sind, unabhängig sind,
4. eine Erklärung vorliegt, dass Personen, die von der Anerkennungsbehörde beauftragt werden, sowie Beschäftigte des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz an allen Orten, an denen die unabhängige Kontrollstelle ihre Tätigkeit ausübt, während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel betreten, Besichtigungen vornehmen, alle schriftlich oder elektronisch vorliegenden Geschäftsunterlagen einsehen, prüfen und hieraus Abschriften, Auszüge, Ausdrücke oder Kopien anfertigen, die erforderlichen Auskünfte verlangen dürfen,

5. eine Akkreditierung nach der Europäischen Norm DIN EN 45011 (Stand: März 1998) einer Akkreditierungsstelle vorliegt und
6. sie eine Niederlassung oder zustellungsfähige Anschrift im Inland hat.

(2) Die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen über die betriebliche Ausstattung der unabhängigen Kontrollstelle und die bei ihr beschäftigten Personen zu führen. Die Anerkennungsbehörde kann über die vorgelegten Unterlagen hinaus weitere Unterlagen fordern, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

(3) Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet. Sie wird auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert, soweit die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden. Der Antrag nach Satz 2 ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung zu stellen. Die Anerkennung kann unter Auflagen erteilt und nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeiten einer unabhängigen Kontrollstelle erforderlich ist. Die Anerkennung ist im Bundesanzeiger durch die Anerkennungsbehörde bekannt zu geben.

(4) Die Anerkennung erlischt, wenn die unabhängige Kontrollstelle ihre Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der ersten Anerkennung aufgenommen hat oder seit Aufnahme der Tätigkeit mehr als ein Jahr nicht mehr ausübt. Das Erlöschen der Anerkennung wird durch Bescheid der Anerkennungsbehörde festgestellt und ist von dieser im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

§ 11

Aussetzung und Aufhebung der Anerkennung von Zertifizierungssystemen und unabhängigen Kontrollstellen

(1) Die Anerkennung eines Zertifizierungssystems ist auszusetzen oder zu widerrufen, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben nicht mehr gegeben ist. Die Anerkennung ist insbesondere zu widerrufen, wenn

1. die Gewähr für die notwendige Unabhängigkeit von Betrieben, die an den Ergebnissen der Konformitätsbewertung interessiert sind, oder die Zuverlässigkeit oder die Sachkunde nicht mehr gegeben ist,

2. eine Beschreibung und Veröffentlichung des Aufgabenbereichs und der Fachgebiete sowie der konkreten Vorgaben des Zertifizierungssystems für die Einhaltung der §§ 1 bis 4 nach § 5 Abs. 1 nicht vorliegt,
3. das Zertifizierungssystem nicht über die für die unabhängige Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Organisationsstrukturen verfügt, insbesondere über eine hinreichende Anzahl sachkundiger Mitarbeiter, die von Betrieben, die an den Ergebnissen der Konformitätsbewertung interessiert sind, unabhängig sind,
4. eine Erklärung nach § 9 Absatz 1 Nr. 5 oder aller Betriebe nach § 9 Absatz 1 Nr. 6 nicht vorliegt,
5. eine anerkannte unabhängige Kontrollstelle die an dem System teilnehmenden Betriebe nach § 5 Abs. 2 nicht kontrolliert oder
6. das Zertifizierungssystem keine Niederlassung oder zustellungsfähige Anschrift im Inland hat.

(2) Die Anerkennung einer unabhängigen Kontrollstelle ist durch die Anerkennungsbehörde auszusetzen oder zu widerrufen, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Konformitätsbewertung nicht mehr gegeben ist. Die Anerkennung ist insbesondere zu widerrufen, wenn

1. die notwendige Unabhängigkeit, insbesondere von Personen, Betrieben, Organisationen und Zertifizierungssystemen, die an den Ergebnissen der Konformitätsbewertung interessiert sind, sowie Zuverlässigkeit und Sachkunde nicht mehr gegeben sind,
2. die unabhängige Kontrollstelle nicht mehr über die für die unabhängige Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Organisationsstrukturen verfügt, insbesondere nicht über eine für die ordnungsgemäße Konformitätsbewertung hinreichende Anzahl sachkundiger Mitarbeiter, die von den Personen, Betrieben, Organisationen und Zertifizierungssystemen, die an den Ergebnissen der Konformitätsbewertung interessiert sind, unabhängig sind,
3. eine Erklärung nach § 10 Absatz 1 Nr. 4 nicht vorliegt,
4. eine Akkreditierung nach der Europäischen Norm DIN EN 45011 (Stand: März 1998) einer Akkreditierungsstelle nicht vorliegt oder
5. die unabhängige Kontrollstelle keine Niederlassung oder zustellungsfähige Anschrift im Inland hat.

(3) Die Aussetzung und der Widerruf der Anerkennung sind von der Anerkennungsbehörde in geeigneter Form bekannt zu geben. Im Übrigen bleiben die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf unberührt.

§ 12

Mitteilungspflichten

(1) Ein Zertifizierungssystem übersendet der Anerkennungsbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres in elektronischer Form eine aktualisierte Liste aller an ihm teilnehmenden Schnittstellen und der mit diesen Schnittstellen jeweils vertraglich verbundenen Betriebe der vorgelagerten Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferstufe. Es teilt der Anerkennungsbehörde die von ihm ergriffenen Maßnahmen bei Nichteinhaltung der §§ 1 bis 4 durch die Schnittstellen oder den diesen durch vertragliche Vereinbarungen zugeordneten Betrieben mit. Über jede Veränderung der Teilnehmer eines Zertifizierungssystems und der mit ihnen vertraglich verbundenen Betriebe setzt es die Anerkennungsbehörde unverzüglich in elektronischer Form in Kenntnis.

(2) Eine unabhängige Kontrollstelle hat nach Abschluss jeder Kontrolle (§ 8) einen Bericht zu fertigen, der insbesondere das Prüfungsergebnis enthalten muss. Der Bericht ist, wenn festgestellt wird, dass die in den §§ 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht eingehalten werden, der Anerkennungsbehörde unverzüglich in elektronischer Form zu übermitteln.

(3) Eine unabhängige Kontrollstelle übermittelt der Anerkennungsbehörde unverzüglich Kopien der ausgestellten Zertifikate für Schnittstellen. Sie übermittelt der Anerkennungsbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres in elektronischer Form eine Liste aller in einem Kalenderjahr vorgenommenen Kontrollen, bei denen die Einhaltung der in den §§ 1 bis 4 genannten Voraussetzungen festgestellt wurde.

(4) Für die Mitteilungen nach Absatz 1 bis 3 kann die Anerkennungsbehörde einen Vordruck im Bundesanzeiger bekannt geben. Für die elektronische Datenübermittlung kann sie ein Format vorgeben.

(5) Eine unabhängige Kontrollstelle übermittelt der nach § 37d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Stelle

1. Kopien der Zertifikate für Schnittstellen unverzüglich nach Erteilung des Zertifikats,
2. Kopien der von den Schnittstellen erteilten Bescheinigungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 unverzüglich nach Vorlage durch die Schnittstelle sowie
3. in elektronischer Form Kopien der in § 6 Abs. 4 genannten Angaben.

§ 13

Überwachung

(1) Die Anerkennungsbehörde überwacht die Zertifizierungssysteme und unabhängigen Kontrollstellen.

(2) Die Anerkennungsbehörde kann die zur Beseitigung festgestellter Mängel und die zur Verhütung künftiger Mängel notwendigen Anordnungen gegenüber Zertifizierungssystemen und unabhängigen Kontrollstellen treffen. Insbesondere kann sie anordnen, dass ein Mitarbeiter einer unabhängigen Kontrollstelle wegen fehlender Unabhängigkeit, Sachkunde oder Zuverlässigkeit Konformitätsbewertungen nicht vornehmen darf.

Abschnitt 3 Sonstige Bestimmungen

§ 14 Datenübermittlung

Soweit dies zur Durchführung der Verordnung erforderlich ist, darf die Anerkennungsbehörde erhobene Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln an

1. das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
2. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
3. das Bundesministerium der Finanzen,
4. das Umweltbundesamt,
5. die nach § 37d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Stelle,
6. die zuständigen Ministerien und Behörden von anderen Mitgliedstaaten sowie von Drittstaaten und
7. die Organe der Europäischen Gemeinschaft.

§ 15 Gebühren

Die Anerkennungsbehörde erhebt für Amtshandlungen Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis gemäß Anlage 3.

§ 16 DIN- und DIN EN-Normen

DIN- und DIN EN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert hinterlegt.

§ 17

Außenverkehr

Der Verkehr mit den zuständigen Ministerien und Behörden anderer Mitgliedstaaten und Drittstaaten sowie mit den Organen der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Es kann den Verkehr mit den zuständigen Ministerien und Behörden anderer Mitgliedstaaten und Drittstaaten sowie den Organen der Europäischen Gemeinschaft auf die Anerkennungsbehörde übertragen.

§ 18

Übergangsbestimmung

Die in den §§ 1 bis 4 genannten Anforderungen sind für Biokraftstoffe, die nach dem Ende des 16. Monats nach dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung in Verkehr gebracht werden, einzuhalten. Ab dem Ende des 6. Monats nach dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung können bei der Anerkennungsbehörde Anträge nach § 9 oder § 10 gestellt werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1

(zu § 4)

Grundsätze für die Ermittlung des Treibhausgas-Verminderungspotentials:

1. Emissionen:

Emissionen im Sinne dieses Anhangs beziehen sich auf CO₂ Äquivalente; die Werte für N₂O und CH₄ sowie die übrigen Treibhausgase in Anhang A des Kyoto-Protokolls sind nach den Regelungen im Rahmen des Kyoto-Protokolls umzurechnen.

2. Systemgrenzen für Biokraftstoffe:

Das System umfasst die Gewinnung der Biomasse, die dabei eingesetzten Betriebsmittel, die Weiterverarbeitung, die Transporte und die Nutzung der Biokraftstoffe.

2.1 Einzubeziehende Emissionen:

Gewinnung der Biomasse:

Emissionen, die bei der Gewinnung der Biomasse – sowohl bei tierischen als auch pflanzlichen Haupt- und Nebenprodukten – in der Vorkette (Betriebsmittel, Transporte, usw.) entstehen, werden anteilig angerechnet.

Betriebsmittel:

Die Emissionen aus Herstellung und Verwendung der bei der Gewinnung der Biomasse eingesetzten Betriebsmittel, jedoch nicht Investitionsgüter und Infrastruktur.

Beispiele:

Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Kraftstoffe für landwirtschaftliche Fahrzeuge: ja

Herstellung der landwirtschaftlichen Fahrzeuge, Herstellung von Silos: nein

Weiterverarbeitung:

Die bei der Weiterverarbeitung entstehenden Emissionen einschließlich der Betriebsmittel, jedoch ohne Investitionsgüter und Infrastruktur. Soweit biogene Abfall- und Reststoffe verwendet werden, sind die Aufwendungen für die Aufbereitung und Weiterverarbeitung sowie deren Emissionen anzurechnen.

Transport:

Die Emissionen aus dem Transport vom Verlassen des Betriebs, in dem die Biomasse

gewonnen wurde, über die Weiterverarbeitung bis zum Verpflichteten nach § 37a Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. dem Antragsteller nach § 50 des Energiesteuergesetzes (Steuerlager).

Abfälle:

Emissionen aus Abfällen, die bei der Gewinnung oder Weiterverarbeitung anfallen, (Emissionen aus der Abfallbehandlung und –beseitigung), soweit sie einen relevanten Umfang haben.

2.2 Kuppelprodukte

Die Einbeziehung von Kuppelprodukten erfolgt durch Allokation auf der Grundlage der unteren Heizwerte.

2.3 Landnutzungsänderungen

Emissionen können bei der Umwandlung von Flächen mit hohen Kohlenstoffvorräten in Biomasseanbauflächen entstehen. Dies kann durch die Umwandlung von Flächen, die seit dem 1. Januar 2005 anders oder nicht genutzt wurden, in Flächen, auf denen Biomasse angebaut wird, (direkte Landnutzungsänderungen) geschehen. Die Emissionen aus direkten Landnutzungsänderungen sind einzubeziehen.

3. Referenzsystem:

Als Referenzsystem für den Vergleich mit fossilen Kraftstoffen ist der Mittelwert der Emissionen aus der Herstellung und Nutzung der auf dem deutschen Markt verkauften fossilen Kraftstoffe auf der Basis des Jahres 2005 einzusetzen. Dieser Wert beträgt 85 kg CO₂-Äquivalente pro GJ für Ottokraftstoff und 86,2 kg CO₂-Äquivalente pro GJ für Diesekraftstoff. Vergleichsmaßstab für Ottokraftstoff ersetzende Biokraftstoffe ist dabei Ottokraftstoff und für Diesekraftstoff ersetzende Biokraftstoffe Diesekraftstoff. Hierbei ist anzumerken, dass die Emissionen ab Steuerlager für Biokraftstoffe und fossile Kraftstoffe nicht mehr berücksichtigt werden..

Die Systemgrenzen bei der Bilanzierung der fossilen Kraftstoffe gelten entsprechend der Systemgrenzen für Biokraftstoffe.

Anlage 2

(zu § 4)

Tabelle mit Default-Werten

Die folgende Tabelle enthält die Default-Werte für die wichtigsten Biokraftstoffe mit ihren Hauptherkunftsgewässern.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 des Verordnungsentwurfs sind diese Werte heranzuziehen, soweit konkrete Werte nicht nachgewiesen werden. Dabei ist eine modulare Anwendung möglich: Werden nur für einzelne Abschnitte der Herstellungskette (vgl. 1. Spalte der Tabelle) konkrete Werte nachgewiesen, ist für die übrigen Abschnitte der Herstellungskette der jeweilige Default-Wert in der betreffenden Zeile zu übernehmen. Nur wenn für einen bestimmten Biokraftstoff überhaupt keine konkreten Werte nachgewiesen werden, ist auf die in der letzten Zeile der Tabelle ausgewiesene Gesamtsumme zurückzugreifen.

Für Biokraftstoffe, für die die Tabelle keine Default-Werte enthält, ist für den jeweiligen Abschnitt der Herstellungskette der höchste Wert der betreffenden Zeile anzusetzen.

Auch auf Antrag eines nach § 7 Absatz 1 zur Vorlage eines Zertifikats Verpflichteten kann das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für einen Biokraftstoff, für den die Tabelle keine Default-Werte enthält, Default-Werte festsetzen. Diese sind im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

Alle Angaben sind in kg CO₂-Äquivalente pro GJ

Abschnitt Herstellungskette	Biokraftstoff Biomasse Herkunft	Ethanol Weizen Europa	Ethanol Mais Nordamerika	Ethanol Zuckerrohr Lateinamerika	Ethanol Zuckerrübe Europa	FSME Raps Europa	FSME Soja Lateinamerika	FSME Soja Nordamerika	FSME Palmöl Südostasien
Direkte Landnutzungsänderung		26,2	19,8	158,8	15,6	32,8	289,6	54,5	112,8
Gewinnung von Biomasse		22,3	17,8	19,5	11,3	29,1	12,9	15,2	6,6
Transport der Biomasse		0,7	0,7	1,5	1,7	0,4	0,5	0,5	0,1
Verarbeitung Konversionsstufe 1		-	-	0,8	6,6	7,6	7,3	9,2	6,9
Transport zwischen Konversionsstufen		-	-	-	-	0,2	3,8	3,4	4,3
Verarbeitung Konversionsstufe 2		34,3	25,0	1,0	48,9	7,6	7,7	7,7	7,7
Transport zur Raffinerie, Lagerung Beimischung		0,4	4,8	5,5	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3
Gesamtsumme		83,9	68,0	187,1	84,4	78,1	322,0	90,7	138,7

Abschnitt Herstellungskette	Biokraftstoff	NatPfl	NatPfl ¹	NatPfl ¹	NatPfl	HydrPfl ²	HydrPfl ²	HydrPfl ²	HydrPfl ²
	Biomasse Herkunft	Raps Europa	Soja Lateinamerika	Soja Nordamerika	Palmöl Südostasien	Raps Europa	Soja Lateinamerika	Soja Nordamerika	Palmöl Südostasien
Direkte Landnutzungsänderung		34,2	298,8	56,2	117,4	33,2	293,4	55,2	114,3
Gewinnung von Biomasse		30,4	13,1	15,5	6,9	29,5	13,0	15,4	6,7
Transport der Biomasse		0,5	0,6	0,6	0,1	0,4	0,8	0,5	0,1
Verarbeitung Konversionsstufe 1		7,6	7,1	9,0	7,4	7,3	6,8	8,6	7,2
Transport zwischen Konversionsstufen		-	-	-	-	0,2	3,8	3,5	4,3
Verarbeitung Konversionsstufe 2		-	-	-	-	9,7	9,7	9,7	9,7
Transport zur Raffinerie, Lagerung Beimischung		0,2	3,9		4,4	0,7	0,7	0,7	0,7
Gesamtsumme		72,8	323,5	84,7	136,2	81,1	328,2	93,5	143,1

¹ Erläuterung: NatPfl = Natives Pflanzenöl

² HydrPfl = Hydriertes Pflanzenöl

Anlage 3
(zu § 15)

Verzeichnis
der Gebühren für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und
Ernährung
nach § 15 der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Erzeugung von
Biomasse zur Verwendung als Biokraftstoff

Gebühren- nummer	Gebührenverzeichnis	Gebühr in Euro
1	Genehmigung eines Zertifizierungssystems nach § 9	
1.1	Erstgenehmigung nach § 9	4 000 bis 35 000
1.2	Änderung oder Verlängerung der Genehmigung nach § 9	400 bis 8 000
1.3	Überwachung von Zertifizierungssystemen nach § 10 - einfache Prüfungen - größere Prüfungen - aufwändige Prüfungen	600 bis 1 000 1 001 bis 2 500 2 501 bis 8 000
1.4	Beantwortung von Anfragen zu § 9 - einfache Anfragen - größere Anfragen - umfassende Anfragen	50 bis 100 101 bis 200 201 bis 500
2	Anerkennung einer unabhängigen Kontrollstelle nach § 10	
2.1	Ersterteilung der Anerkennung nach § 10	2 000 bis 20 000
2.2	Änderung oder Verlängerung der Anerkennung nach § 10	300 bis 6 000
2.3	Überwachung von unabhängigen Kontrollstellen nach § 10 - einfachere Prüfungen - größere Prüfungen - aufwändige Prüfungen	600 bis 1 000 1 001 bis 2 000 2 001 bis 6 000
3	Beantwortung von Anfragen zu dieser Verordnung - einfache Anfragen - größere Anfragen - umfassende Anfragen	100 bis 200 201 bis 400 401 bis 1000

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Biokraftstoffquotengesetz

Durch das Biokraftstoffquotengesetz wurden mit den neuen Vorschriften des § 37d Abs. 2 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des § 66 Abs. 1 Nr. 11a Buchstabe a des Energiesteuergesetzes Ermächtigungen für die Bundesregierung geschaffen, durch Rechtsverordnung die Anerkennung als Biokraftstoff an die Einhaltung bestimmter Anforderungen an die Nachhaltigkeit zu binden. Nach der Änderung dieser Ermächtigungsvorschriften durch das „Achte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ vom (BGBl. I S.) kann die Bundesregierung vorschreiben, dass Biokraftstoffe nur dann auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angerechnet werden können bzw. nur dann gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Energiesteuergesetzes steuerentlastungsfähig sind, „wenn bei der Erzeugung der eingesetzten Biomasse nachweislich bestimmte Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und bestimmte Anforderungen zum Schutz der natürlichen Lebensräume erfüllt werden und wenn das Energieerzeugnis ein bestimmtes Treibhausgas-Verminderungspotential aufweist“.

Durch § 37d Abs. 2 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde die Bundesregierung ermächtigt, zu bestimmen, dass bei der Anrechnung von Biokraftstoffen zur Erfüllung der Biokraftstoffquote die Treibhausgasbilanz der Biokraftstoffe zu berücksichtigen ist. Schließlich wurde das Bundesministerium der Finanzen durch § 37d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Durchführungsvorschriften für diese Rechtsverordnungen zu erlassen und dabei insbesondere die erforderlichen Nachweise und die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an Biokraftstoffe zu regeln.

Internationale und europäische Aktivitäten zu Nachhaltigkeitsanforderungen

Da Biomasse und Biokraftstoffe weltweit gehandelt werden, wäre die Vereinbarung international gültiger Nachhaltigkeitsanforderungen die beste Lösung. Die Bundesregierung bemüht sich in verschiedenen internationalen Foren, u. a. in der Global Bioenergy Partnership und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, entsprechende Aktivitäten anzustoßen. Bisher existiert aber kein anerkannter institutioneller Rahmen für die Vereinbarung solcher Anforderungen; entsprechende Prozesse werden sehr langwierig sein.

Auch in der EU sind die Arbeiten an Nachhaltigkeitsanforderungen für Biomasse zur Energieerzeugung angelaufen, z.B. in Großbritannien und den Niederlanden. Auch die EU-Kommission plant, in Kürze einen Richtlinienvorschlag mit solchen Anforderungen und mit Vorgaben für Nachweissysteme vorzulegen. Diese Absicht ist sehr zu begrüßen, da in einem EU-Binnenmarkt einheitliche Grundlagen für die Anforderungen an die Förderung von Biokraftstoffen sehr wünschenswert wären. Die Kommission lässt derzeit offen, ob eine abschließende Regelung auf EU-Ebene oder eine nicht abschließende Regelung eingeführt wird, bei der grundlegende Vorgaben auf EU-Ebene durch nationale Regelungen zu den einzelnen Fördersystemen ergänzt werden könnten.

Berichterstattung

Einige, an sich relevante Anforderungen lassen sich aus praktischen oder rechtlichen Gründen nicht als einzelbetriebliche Anforderungen an die Nachhaltigkeit formulieren. Dies betrifft insbesondere makroökonomische Effekte wie Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit und Auswirkungen indirekter Landnutzungsänderungen. Hier sollten staatliche Behörden die Entwicklung in den Anbauländern verfolgen und regelmäßig darüber berichten. Dabei sollte die Zusammenarbeit mit den Anbaustaaten gesucht werden. Für solche Berichtspflichten enthält das Biokraftstoffquotengesetz keine Rechtsgrundlage; die Bundesregierung verpflichtet sich aber selbst zu entsprechenden Aktivitäten.

Bürokratiekosten

Der Verordnungsentwurf enthält neunzehn neue Informationspflichten für die Wirtschaft. Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung entstehen weder neue Informationspflichten noch werden bestehende geändert oder aufgehoben. Im Rahmen der ex ante Schätzung ist mit einer Nettobelastung von **1.405.677 Euro** zu rechnen, wobei **223.434 Euro** einmalig anfallen.

Mit dem Verordnungsentwurf werden folgende neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt:

a) § 7 Abs. 11:

Danach müssen Verpflichtete nach § 37a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der zuständigen Stelle (§ 37d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) für Biokraftstoffe, die auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angerechnet werden sollen, die Einhaltung der Voraussetzungen der §§ 1 bis 4 durch eine Bescheinigung der Schnittstelle nachzuweisen.

Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich auf **67.541 Euro**.

Eine kostengünstigere Alternative zum Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen der §§ 1 bis 4 als durch die Vorlage von Bescheinigungen besteht nicht.

b) § 7 Abs. 1 Satz 3:

Unternehmen, die eine Steuerentlastung nach § 50 des Energiesteuergesetzes beantragen, sind verpflichtet, dem zuständigen Hauptzollamt zum Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen der §§ 1 bis 4 eine Bescheinigung einer unabhängigen Kontrollstelle vorzulegen.

Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich auf **168.160 Euro**.

Eine kostengünstigere Alternative zum Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen der §§ 1 bis 4 als durch die Vorlage von Bescheinigungen besteht nicht.

c) § 12 Abs. 5 Nr. 1:

Eine unabhängige Kontrollstelle ist verpflichtet, der nach § 37d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Stelle Kopien der Zertifikate für Schnittstellen unverzüglich nach Ausstellung des Zertifikats zu übermitteln.

Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich auf **570 Euro**,

Eine kostengünstigere Alternative als die elektronische Übermittlung gibt es nicht.

d) § 12 Abs. 5 Nr.2 :

Die unabhängige Kontrollstelle ist verpflichtet, Kopien der von den Schnittstellen ausgestellten Bescheinigungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 unverzüglich nach Vorlage durch die Schnittstelle der nach § 37d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Stelle in elektronischer Form zu übermitteln.

Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich auf **8.550 Euro**.

Die Übermittlung in elektronischer Form stellt die kostengünstigste Möglichkeit der Informationsweitergabe dar.

e) § 7 Abs. 2:

Der Empfänger einer Teilmenge Biokraftstoffs, für die eine Bescheinigung oder eine Teilbescheinigung ausgestellt wurde, ist verpflichtet, zum Nachweis der Einhaltung der

Voraussetzungen der §§ 1 bis 4 bei der zuständigen Stelle eine Teilbescheinigung zu beantragen.

Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich auf **728.551 Euro**.

Nur durch die Teilbescheinigungen lässt sich der Handelsweg einer zertifizierten Menge Biokraftstoffs und deren Aufteilung nachvollziehen und ist erkennbar, dass es sich um zertifizierten Biokraftstoff handelt. Die elektronische Beantragung stellt die kostengünstigste Form der Datenübermittlung dar.

f) § 7 Abs. 3 Satz 2:

Die in § 7 Absatz 1 Satz 1 oder 3 Genannten sind verpflichtet, bei Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit der Zertifikate oder Teilbescheinigungen deren Echtheit oder Richtigkeit nachzuweisen.

Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich auf **39.953 Euro**.

Eine kostengünstigere Alternative zum Nachweis der Echtheit oder Richtigkeit zur Beseitigung von eventuellen Zweifeln gibt es nicht. Ohne den Nachweis würden die Zertifikate, Bescheinigungen oder Teilbescheinigung nicht anerkannt und es müssten neue beantragt werden.

g) § 8 Abs. 1 Satz 1:

Eine unabhängige Kontrollstelle kontrolliert mindestens einmal im Kalenderjahr die Schnittstellen nach § 5 Abs. 2.

Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich auf **123.060 Euro**.

Die lediglich jährliche Kontrolle führt zu einer möglichst geringen bürokratischen Belastung.

h) § 8 Abs. 1 Satz 3:

Eine unabhängige Kontrollstelle kontrolliert die Betriebe nach Satz 2 im Hinblick auf die Einhaltung der §§ 2 Abs. 4, 3 und 4 sowie alle anderen Betriebe, die den Betrieben nach Satz 1 vorgelagert sind, auf jeder Stufe der Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferkette in jedem Kalenderjahr zu mindestens 5 Prozent.

Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich auf **26.370 Euro**.

Die stichprobenweise Kontrolle von lediglich 5 Prozent aller Betriebe führt zu einer möglichst

geringen bürokratischen Belastung.

i) § 8 Abs. 2:

Eine unabhängige Kontrollstelle setzt das Zertifizierungssystem über das Ergebnis einer Kontrolle unverzüglich in elektronischer Form in Kenntnis.

Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich auf **3.516 Euro**.

Eine kostengünstigere Alternative der Datenübermittlung gibt es nicht.

j) § 9 Abs. 1:

Die Anerkennung eines Zertifizierungssystems muss bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Anerkennungsbehörde) beantragt werden.

Die Kosten belaufen sich auf einmalig **116.767 Euro**.

Der gewählte Ansatz des Nachweises der Einhaltung der Voraussetzungen der §§ 1 bis 4 durch Zertifikate erfordert die Anerkennung des Zertifizierungssystems durch eine einzige Stelle, um sicherzustellen, dass die Zertifizierungssysteme in ihren Anforderungen nicht erheblich voneinander abweichen. Mit der Beantragung der Anerkennung als Zertifizierungssystem wird der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung diese Überprüfung ermöglicht. Eine Alternative hierzu gibt es nicht.

k) § 9 Abs. 3:

Die Verlängerung der Anerkennung eines Zertifizierungssystems muss bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Anerkennungsbehörde) alle fünf Jahre beantragt werden.

Umgerechnet auf das Jahr belaufen sich die Kosten hierfür auf **1.821 Euro**.

Da die Rahmenbedingungen bei der Erzeugung von Biomasse und der Produktion von Biokraftstoffen einem stetigen Wandel unterliegen, ist eine Überprüfung der Anerkennung von Zertifizierungssystemen im Wege der Verlängerung unerlässlich. Der gewählte Zeitraum von fünf Jahren hält die bürokratische Belastung der Wirtschaft dabei möglichst gering.

l) § 10 Abs. 1:

Die Anerkennung einer unabhängigen Kontrollstelle muss bei der Bundesanstalt für

Landwirtschaft und Ernährung (Anerkennungsbehörde) beantragt werden.

Die Kosten belaufen sich auf einmalig **106.667 Euro**.

Eine kostengünstigere Alternative zur Antragstellung gibt es nicht. Durch die Antragstellung verbleibt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Möglichkeit, bei Zweifel an der Zuverlässigkeit die Anerkennung als unabhängige Kontrollstelle zu verweigern.

m) § 10 Abs. 3:

Die Verlängerung der Anerkennung einer unabhängigen Kontrollstelle muss bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung alle fünf Jahre beantragt werden

Umgerechnet auf das Jahr belaufen sich die Kosten hierfür auf **2.684 Euro**.

Eine kostengünstigere Alternative gibt es nicht (siehe Begründung zu Buchstabe g).

n) § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2:

Ein Zertifizierungssystem ist verpflichtet, der Anerkennungsbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres in elektronischer Form eine aktualisierte Liste aller an ihm teilnehmenden Betriebe und der mit diesen jeweils vertraglich verbundenen Betriebe der vorgelagerten Produktionskette und Verarbeitungsstufe zu übersenden und über die ergriffenen Maßnahmen bei Nichteinhaltung der §§ 1 bis 4 zu informieren.

Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich auf **245 Euro**.

Diese Regelung ist notwendig, um die Zertifizierungssysteme überwachen zu können. Eine kostengünstigere Alternative ist nicht ersichtlich.

o) § 12 Abs. 1 Satz 3:

Ein Zertifizierungssystem ist verpflichtet, die Anerkennungsbehörde über jede Veränderung der Teilnehmer und der mit ihnen vertraglich verbundenen Betriebe unverzüglich in elektronischer Form in Kenntnis zu setzen.

Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich auf **2.578 Euro**.

Nur so ist gewährleistet, dass die Anerkennungsbehörde jederzeit auf dem aktuellen Stand darüber ist, aus welcher Produktion zertifizierte Biokraftstoffe stammen können und welche Veränderungen und Probleme aufgetreten sind. Die Übermittlung in elektronischer Form stellt die kostengünstigste Möglichkeit der Datenweitergabe dar.

p) § 12 Abs. 2:

Eine unabhängige Kontrollstelle ist verpflichtet, einen Prüfungsbericht, in dem sie feststellt, dass die §§ 1 bis 4 nicht eingehalten werden, der Anerkennungsbehörde unverzüglich in elektronischer Form zu übermitteln.

Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich auf **63 Euro**.

Eine kostengünstigere Alternative gibt es nicht.

q) § 12 Abs. 5 Nr. 3:

Eine unabhängige Kontrollstelle übermittelt der nach § 37d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Stelle in elektronischer Form Kopien der in Absatz 2 genannten Angaben.

Es entstehen keine weiteren Kosten, da die Informationspflicht mit der in § 12 Abs. 2 identisch ist und lediglich ein weiterer Empfänger bei der elektronischen Übermittlung hinzukommt.

r) § 12 Abs. 3 Satz 1:

Eine unabhängige Kontrollstelle ist verpflichtet, der Anerkennungsbehörde unverzüglich Kopien der Zertifikate zu übermitteln.

Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich auf **8.550 Euro**.

Eine kostengünstigere Alternative gibt es nicht.

s) § 12 Abs. 3 Satz 2:

Eine unabhängige Kontrollstelle ist verpflichtet, der Anerkennungsbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres in elektronischer Form eine Liste aller in einem Kalenderjahr vorgenommenen Kontrollen, bei denen die Einhaltung der §§ 1 bis 4 festgestellt wurde, zu übermitteln.

Die jährlichen Kosten belaufen sich auf **31 Euro**.

Eine kostengünstigere Alternative ist nicht ersichtlich.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anerkennung von Biokraftstoffen)

§ 1 stellt Anforderungen an Biokraftstoffe dar, ohne deren Einhaltung Biokraftstoffe nicht auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37 a Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes angerechnet werden können bzw. nicht nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Energiesteuergesetzes steuerentlastungsfähig sind. Nach Absatz 2 kann die Anrechnung von Biokraftstoffen auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37 a Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach einem zu bestimmenden Faktor erfolgen.

Zu § 2 (Nachhaltige Bewirtschaftung von Flächen)

Die Anforderungen an die nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gelten durch die Einhaltung der für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft geltenden guten fachlichen Praxis als erfüllt. Wegen der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der Energiepflanzenarten und Standortbedingungen ist es weder möglich noch sinnvoll, detailliertere Anforderungen an die jeweiligen Verfahren und Maßnahmen der Landbewirtschaftung aufzustellen.

Anforderungen an Fruchtfolge, Bodenbearbeitung (z. B. Erosionsvermeidung), Düngung und Pflanzenschutz wären etwa für den Anbau von Raps in Deutschland, Ölpalmen in Südostasien und Zuckerrohr in Brasilien völlig unterschiedlich. Sie wären zudem zu sehr von kleinräumigen, lokalen Standortbedingungen (z.B. Klima, Böden, Hangneigung) abhängig. Daher sollen in der Verordnung nur allgemeine Anforderungen geregelt werden. Die Konkretisierung soll durch anerkannte Zertifizierungssysteme für die jeweiligen Energiepflanzen und regionalen Bedingungen erfolgen.

Für Biomasse, die in der EU angebaut wird, kann im Grundsatz auf die für die Landwirtschaft geltenden Anforderungen der guten fachlichen Praxis und der Cross Compliance zurückgegriffen werden.

Zu § 3 (Schutz natürlicher Lebensräume)

In der Diskussion über mögliche negative Auswirkungen des Anbaus von Biomasse auf Natur und Umwelt spielen die Zerstörung gefährdeter natürlicher Lebensräume und insbesondere die Bedrohung der letzten Urwälder und anderer wertvoller Ökosysteme eine besondere Rolle. Daher finden sich im Biokraftstoffquotengesetz eigene Regelungen zum Schutz von Lebensräumen. Zur Bestimmung, welche Räume eines besonderen Schutzes bedürfen, wird zunächst auf Schutzgebiete verwiesen, die vor möglichen negativen Folgen des Biomasseanbaus bewahrt werden sollen. Darüber hinaus wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, Gebiete mit hohem Naturschutzwert (International: High Conservation Value

Areas) vor Zerstörung zu schützen. Insoweit kann die entsprechende Definition in den internationalen Prinzipien und Kriterien des FSC (Forest Stewardship Council e. V.) herangezogen werden. Danach sind Gebiete mit hohem Naturschutzwert Gebiete, die als seltene Ökosysteme einen besonderen Wert für den Naturschutz darstellen oder die Lebensraum für besonders seltene Tier- und Pflanzenarten sind. Dies wird in dem vorgeschlagenen Text in Anlehnung an die FSC-Definition weiter konkretisiert. Dabei beschränkt sich der Text nicht auf den Lebensraum Wald, sondern bezieht auch andere Lebensräume mit hohem Schutzwert ein, wie z. B. „High Nature Value Farmland“. Auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem WTO-Recht wird eine globale bzw. regionale Perspektive bei der Bewertung der Naturgüter gewählt.

Wird die Biomasse in den in Absatz 1 genannten Gebieten angebaut, ist eine Anrechnung des Biokraftstoffs nach Absatz 3 nur möglich, wenn der Anbau der Biomasse mit den Schutzziele des betreffenden Schutzgebiets vereinbar ist bzw. wenn der Naturschutzwert eines Gebietes mit hohem Naturschutzwert durch den Anbau der Biomasse nicht vermindert wird. Um der besonderen Gefährdung dieses Ökosystems Rechnung zu tragen, ist Biomasse auch in diesen Fällen nicht anrechnungsfähig, wenn Wälder in landwirtschaftliche Flächen oder Plantagen umgewandelt werden.

Referenzdatum ist der 1. Januar 2005. Ab diesem Datum mussten Produzenten damit rechnen, dass entsprechende Anforderungen eingeführt werden, und können sich nicht mehr auf Vertrauensschutz berufen.

Zu § 4 (Treibhausgas-Verminderungspotential)

In Absatz 1 wird festgelegt, dass Biokraftstoffe nur dann auf die Erfüllung der Quote angerechnet werden bzw. nur dann steuerlich gefördert werden, wenn sie mindestens ein Treibhausgas-Verminderungspotential in Höhe von mindestens 30 Prozent, ab 1. Januar 2011 von mindestens 40 Prozent aufweisen. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Dynamisierung im Lichte der Erfahrungen mit den festgelegten Basiswerten fortzusetzen. Die Verordnung enthält in Anlage 1 Grundsätze über die Methodik der Berechnung des Treibhausgas-Verminderungspotentials und in Anlage 2 eine Liste von Werten, die heranzuziehen sind, sofern im Einzelfall keine konkreten Werte nachgewiesen werden. Als Handreichung für die Praxis wird die Bundesregierung einen Leitfaden für die Durchführung der Berechnung des Treibhausgas-Verminderungspotentials veröffentlichen.

Da die übrigen, im Kyoto-Protokoll geregelten Treibhausgase, in diesem Zusammenhang ebenfalls hohe Relevanz haben und international durchgängig andere Treibhausgase einbezogen sind, sollen für das Treibhausgas-Verminderungspotential die CO₂-Äquivalente zugrunde gelegt werden. Die Umrechnung erfolgt auf der Basis des Kyoto-Protokolls.

Anders als die Anforderungen an die nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen betreffen Anforderungen an das Treibhausgas-Verminderungspotential den gesamten „Lebensweg“ der Biokraftstoffe vom Anbau über ggf. mehrere

Weiterverarbeitungs- und Transportstufen. Anlage 1 enthält nähere Angaben u. a. zu den einzubeziehenden Emissionen, Kuppelprodukten und Landnutzungsänderungen sowie zu dem „Referenzsystem“, das für die fossilen Kraftstoffe anzusetzend ist.

Um einen Anreiz für weitergehende Verminderungen der Treibhausgas-Emissionen zu schaffen wurde in Absatz 2 unter Rückgriff auf § 37d Abs. 2 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgesehen, dass die Quotenanrechnung sich kontinuierlich jeweils nach der Höhe der Verminderung der Treibhausgas-Emissionen richtet. Je höher das Treibhausgas-Verminderungspotential im Vergleich zu fossilen Kraftstoffen, desto stärker wird der Biokraftstoff auf die Quote angerechnet.

Um dies sicherzustellen, ist die Biokraftstoffmenge, die auf die Quote angerechnet werden soll, mit einem Rechenfaktor - dem nach Anlagen 1 und ggf. 2 ermittelten Treibhausgas-Verminderungspotential für die konkrete Menge Biokraftstoff geteilt durch das durchschnittliche Treibhausgas-Verminderungspotential der von allen Verpflichteten im Vorvorjahr zur Erfüllung der Quote in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe - zu multiplizieren. Ohne die Berücksichtigung dieses Durchschnittswertes würde die Verordnung in Frage stellen, dass die im Gesetz vorgegebene Biokraftstoffquote – im Mittel über den Gesamtmarkt – erreicht wird, Da das Bundes-Immissionsschutzgesetz für Ottokraftstoffe, Diesel und Gesamtquote drei unterschiedliche Quotenwerte festschreibt, ergeben sich für die drei Quoten unterschiedliche Rechenfaktoren.

Wenn Unternehmen Biokraftstoffe in Verkehr bringen, deren durchschnittliches Treibhausgas-Verminderungspotential höher ist als die durchschnittliche Treibhausgasverminderung des Gesamtmarktes im Vorvorjahr, müssen sie demnach eine entsprechend geringere Menge an Biokraftstoffen in Verkehr bringen.

Da der Aufwand für den Nachweis der Treibhausgas-Verminderung im Einzelfall sehr hoch sein kann, gibt Anlage 2 Standardwerte vor, auf die ohne besonderen Nachweis zurückgegriffen werden kann. Der Nachweis konkreter Werte im Einzelfall ist aber immer möglich. Möglich ist es auch, nur für einzelne Abschnitte der Herstellungskette einen Nachweis vorzulegen, um damit besonders emissionsarme Verfahren zu berücksichtigen und für die übrigen Abschnitte der Herstellungskette die Standardwerte anzusetzen (modulare Anwendung).

Nicht einbezogen werden indirekte Effekte einer Landnutzungsänderung (Verdrängung der Vornutzung auf eine andere Fläche mit hohen Kohlenstoffvorräten). Hierzu gibt es wissenschaftliche Vorarbeiten und eine intensive Fachdiskussion. Diese Diskussion ist jedoch noch nicht so weit, dass eine Methodik für dieses Problem zur Verfügung steht, die argumentativ und in ihren Auswirkungen auf die Handelsströme und die Landnutzung hinreichend abgesichert ist. Daher wird – auch im Hinblick auf die Dringlichkeit der Fertigstellung der Verordnung - davon Abstand genommen, eine entsprechende Regelung in den aktuellen Verordnungsentwurf aufzunehmen. Die Bundesregierung wird jedoch die Arbeiten zu den indirekten Effekten von Landnutzungsänderungen weiter intensiv vorantreiben, um auf dieser Basis so rasch wie möglich Anlage 2 entsprechend zu ergänzen und zugleich einen Beitrag für die Diskussion in der EU zu leisten.

Zu § 5 (Zertifizierungssystem, Schnittstellen)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die konkreten Vorgaben für die Einhaltung der §§ 1 bis 4 für die Betriebe aller Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferstufen von Zertifizierungssystemen vorgegeben werden. Der Absatz 1 Satz 2 führt einzelne Vorgaben auf, die von Zertifizierungssystemen insbesondere zu machen sind.

Absatz 2 bestimmt die Schnittstelle, d. h. die Stelle, an der Daten zur Dokumentation der Einhaltung der konkreten Vorgaben zu den §§ 1 bis 4 erhoben, verarbeitet oder übermittelt werden müssen. Schnittstellen sind immer die Biokraftstoffherstellungsbetriebe und Ölmühlen, die den Herstellungsbetrieben vorgelagert sind.

Schnittstellen müssen Mitglied in einem solchen Zertifizierungssystem sein. Die vorgelagerten Betriebe der gesamten Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferkette müssen nicht Mitglied in einem Zertifizierungssystem sein. Sie müssen aber über vertragliche Vereinbarungen mit den Schnittstellen einem Zertifizierungssystem zugeordnet werden können.

Zu § 6 (Zertifikate)

Da der Nachweis, dass die inhaltlichen Anforderungen der §§ 1 bis 4 erfüllt werden, glaubwürdig sein muss, bestimmt Absatz 1, dass er von einer unabhängigen Kontrollstelle erbracht wird, die vom Bund anerkannt sein muss. Der Nachweis erfolgt durch ein Zertifikat, das der Biokraftstoffquotenstelle bzw. dem zuständigen Hauptzollamt vorzulegen ist.

Das Zertifikat wird jeweils für ein Jahr ausgestellt. Der Nachweis muss sich über die gesamte Lieferkette bis zum Anbau erstrecken, da wesentliche Anforderungen der Verordnung den Anbau von Biomasse betreffen. Die gesamte Lieferkette muss nachvollziehbar sein. Dies wäre jedoch bei Massenprodukten mit einem hohen Aufwand verbunden, da zertifizierte Produkte und nicht zertifizierte Produkte bei Transport und Weiterverarbeitung durchgehend getrennt gehalten werden müssten. Eine Vereinfachung wäre der Input-Output Ansatz, wie er auch von Forstzertifizierungssystemen, wie FSC und PEFC angewandt wird: Es ist jeweils nachzuweisen, dass in einem bestimmten Prozess (z.B. Weiterverarbeitungsbetrieb) zu einem bestimmten Anteil zertifiziertes Material eingesetzt wurde. Ein entsprechender Anteil des Outputs kann zertifiziert werden, ohne dass die Materialien bei der Weiterverarbeitung getrennt gehalten werden müssen.

Da das Zertifikat auf der Ebene der Verarbeitung ausgestellt wird, kann es keine Angaben über die konkreten Treibhausgasemissionen der nachgelagerten Abschnitte der Herstellungskette (Transport zum Steuerlager) enthalten. Hier ist ein ergänzendes Zertifikat erforderlich, soweit nicht auf die Default-Werte nach Anlage 2 zurückgegriffen wird.

Um sicherzustellen, dass ein Zertifikat eindeutig zugeordnet werden kann, sieht Absatz 3 vor, dass es mit dem Datum und der Geltungsdauer zu versehen ist und eine Nummer erhält, die von der unabhängigen Kontrollstelle einmalig vergeben wird.

Eine wesentliche Grundlage für das Zertifikat ist die Dokumentation über die Einhaltung der §§ 1 bis 4 bei der Schnittstelle. Hierzu werden in Absatz 4 Vorgaben gemacht.

In Absatz 5 wird die Aufbewahrungsfrist für Zertifikate durch die unabhängige Kontrollstelle geregelt.

Zu § 7 (Nachweisführung)

§ 7 regelt die Einzelheiten der Nachweisführung gegenüber der zuständigen Stelle nach § 37d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der Schnittstelle, die auf der Grundlage des für ein Jahr geltenden Zertifikats für die jeweilige Lieferung auszustellen ist.

Biokraftstoffe durchlaufen in der Praxis vom Produktionsort bis zum Ort ihrer Verwendung in der Regel mehrere Handelsstufen. Es ist dabei möglich, dass eine Lieferung Biokraftstoffe, für die ein Zertifikat ausgestellt wurde, in mehrere Teilmengen aufgeteilt wird. Um die Zertifizierung bei jeder Teilmenge Biokraftstoff nachweisen zu können, kann bei der Biokraftstoffquotenstelle elektronisch eine Teilbescheinigung für die Teilmenge Biokraftstoff beantragt werden, die als Nachweis für die Einhaltung der Voraussetzungen der §§ 1 bis 4 ausreicht. Damit die Biokraftstoffquotenstelle eine Teilbescheinigung ausstellen kann, ist zuvor erforderlich, dass ihr der Inhalt der ausgestellten Zertifikate bekannt ist. Aus diesem Grund schreibt Absatz 3 vor, dass die unabhängige Kontrollstelle bei jeder Ausstellung eines Zertifikats dessen Inhalt der Biokraftstoffquotenstelle zu übermitteln hat. Die Teilbescheinigung ist vom demjenigen, der den Biokraftstoff in Teilmengen aufteilt, zu beantragen.

In Absatz 3 werden die Fälle geregelt, in denen die Biokraftstoffquotenstelle zum Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen der §§ 1 bis 4 die vorgelegten Zertifikate und Teilbescheinigungen nicht anerkennt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu § 8 (Kontrollen)

§ 8 macht Vorgaben für die Kontrollen bei den Schnittstellen. Die Schnittstellen nach § 5 Abs. 2 sind mindestens einmal im Jahr zu kontrollieren. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die Cross Compliance unterliegen, werden nach dessen Vorgaben bereits umfassende Kontrollen durchgeführt, die hier Berücksichtigung finden, so dass sie nur auf die Einhaltung der §§ 3 und 4 kontrolliert werden. Alle anderen Betriebe, die den Schnittstellen vorgelagert sind, werden in jedem Jahr zu mindestens 5 Prozent kontrolliert.

Zu § 9 (Anerkennung von Zertifizierungssystemen)

Absatz 1 stellt klar, dass ein Zertifizierungssystem einer Anerkennung bedarf. Das Zertifizierungssystem muss über die notwendige Unabhängigkeit von Betrieben, die an den Ergebnissen der Konformitätsbewertung interessiert sind sowie über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Diese Kriterien sind entscheidend, um das Vertrauen in ein Zertifizierungssystem aufrechtzuerhalten. Die Unabhängigkeit eines Zertifizierungssystems kann insbesondere dann infrage stehen, wenn es personell oder kapitalmäßig, direkt oder indirekt, mit Betrieben der Erzeugungs-, Verarbeitungs- oder Lieferkette der Biomasseerzeugung verbunden ist. Das Zertifizierungssystem muss eine Beschreibung und Veröffentlichung seines Aufgabenbereichs und der Fachgebiete sowie die konkreten Vorgaben des Zertifizierungssystems für die Einhaltung der §§ 1 bis 4 für die Betriebe aller Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferstufen einschließlich der Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen bei Nichteinhaltung der §§ 1 bis 4 vorlegen. Es muss über eine ausreichende Anzahl qualifizierter Beschäftigter verfügen, im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung der §§ 1 bis 4 eine Erklärungen über Prüfungs- und Betretungsrechte vorlegen und eine unabhängige Kontrollstelle benennen. Es muss über eine Niederlassung oder eine zustellungsfähige Anschrift im Inland verfügen. Eine zustellungsfähige Anschrift ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Anerkennungsverfahrens und die Überwachung erforderlich.

Nach Absatz 2 ist die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 durch Vorlage geeigneter Unterlagen über die betriebliche Ausstattung des Zertifizierungssystems und über die Personen, die bei dem Zertifizierungssystem beschäftigt sind, nachzuweisen. Darüber hinaus kann die Anerkennungsbehörde weitere Unterlagen fordern. Die Vorlage der Unterlagen ist erforderlich, um eine sachgerechte Entscheidung der Anerkennungsbehörde zu ermöglichen.

Nach Absatz 3 ist die Anerkennung eines Zertifizierungssystems auf fünf Jahre befristet. Liegen die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vor, ist die Anerkennung jeweils um fünf Jahre zu verlängern. Der entsprechende Verlängerungsantrag ist sechs Monate vor Ablauf der alten Anerkennung zu stellen, damit genügend Zeit für die Überprüfung zur Verfügung steht und eine rechtzeitige Verlängerung der Anerkennung möglich ist. Die Anerkennung kann unter Auflagen erteilt und nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten eines Zertifizierungssystems erforderlich ist. Die Anerkennung ist von der die Anerkennungsbehörde im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

Die Anerkennung erlischt nach Absatz 4, wenn das Zertifizierungsunternehmen nicht innerhalb von einem Jahr nach Anerkennung die Tätigkeit aufgenommen hat oder wenn es seit einem Jahr nicht mehr tätig gewesen ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird das Erlöschen der Anerkennung von der Anerkennungsbehörde durch Verwaltungsakt festgestellt und im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Zu § 10 (Anerkennung von unabhängigen Kontrollstellen)

Absatz 1 stellt klar, dass eine unabhängige Kontrollstelle einer Anerkennung bedarf. An die Unabhängigkeit einer solchen Kontrollstelle sind noch strengere Anforderungen als an ein Zertifizierungssystem zu stellen. Sie darf weder personell noch kapitalmäßig, direkt oder indirekt, mit Personen, Betrieben oder Organisationen der Erzeugungs-, Verarbeitungs- oder Lieferkette der Biomasseerzeugung oder mit Zertifizierungssystemen verbunden sein. Ihre Neutralität muss bei der Prüfung der Anforderungen der §§ 1 bis 4 außer Frage stehen. Dies ist entscheidend, um das Vertrauen in eine unabhängige, zuverlässige und sachkundige Kontrolle der Einhaltung der §§ 1 bis 4 aufrechtzuerhalten. Die unabhängige Kontrollstelle muss eine Beschreibung und Veröffentlichung ihres Aufgabenbereichs und der Fachgebiete vorlegen. Sie muss über eine ausreichende Anzahl qualifizierter Beschäftigter verfügen und Erklärungen über Prüfungs- und Betretungsrechte der Anerkennungsbehörde bei ihr vorlegen. Sie muss über eine Niederlassung oder eine zustellungsfähige Anschrift im Inland verfügen. Eine zustellungsfähige Anschrift ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Anerkennungsverfahrens und die Überwachung erforderlich. Unabhängige Kontrollstellen müssen im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Standards eine Akkreditierung nach der Norm DIN EN 45011 einer Akkreditierungsstelle im Rahmen des Anerkennungsverfahrens vorlegen.

Nach Absatz 2 ist die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 durch Vorlage geeigneter Unterlagen über die betriebliche Ausstattung der unabhängigen Kontrollstelle und die bei der unabhängigen Kontrollstelle beschäftigten Personen nachzuweisen. Darüber hinaus kann die Anerkennungsbehörde weitere Unterlagen fordern. Die Vorlage der Unterlagen ist erforderlich, um eine sachgerechte Entscheidung der Anerkennungsbehörde zu ermöglichen.

Nach Absatz 3 ist die Anerkennung einer unabhängigen Kontrollstelle auf fünf Jahre befristet. Liegen die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vor, ist die Anerkennung jeweils um fünf Jahre zu verlängern. Der entsprechende Verlängerungsantrag ist sechs Monate vor Ablauf der alten Anerkennung zu stellen, damit genügend Zeit für die Überprüfung zur Verfügung steht und eine rechtzeitige Verlängerung der Anerkennung möglich ist. Die Anerkennung kann unter Auflagen erteilt und nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeiten einer unabhängigen Kontrollstelle erforderlich ist. Die Anerkennung ist von der Anerkennungsbehörde im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

Die Anerkennung erlischt nach Absatz 4, wenn die unabhängige Kontrollstelle nicht innerhalb von einem Jahr nach Anerkennung die Tätigkeit aufgenommen hat oder wenn sie seit einem Jahr nicht mehr tätig gewesen ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird das Erlöschen der Anerkennung von der Anerkennungsbehörde durch Verwaltungsakt festgestellt und im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Zu § 11 (Aussetzung und Aufhebung der Anerkennung von Zertifizierungssystemen und unabhängigen Kontrollstellen)

Der § 11 regelt die Aussetzung und Aufhebung von Anerkennungen, die nach dieser Verordnung erteilt wurden. In Absatz 1 ist die Frage der Aussetzung und Aufhebung der Anerkennung von Zertifizierungssystemen geregelt. In den in Satz 2 aufgeführten Widerrufsgründen ist die Zulassung zu widerrufen, da sie als besonders schwerwiegend einzuordnen sind.

In Absatz 2 ist die Frage der Aussetzung und der Aufhebung der Anerkennung von unabhängigen Kontrollstellen geregelt. Die in Satz 2 aufgeführten Widerrufsgünde sind als besonders schwerwiegend einzuordnen, so dass die Zulassung zu widerrufen ist.

Nach Absatz 3 bleiben die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten neben der Sondervorschrift der Absätze 1 und 2 unberührt.

Zu § 12 (Mitteilungspflichten)

Die in § 12 geregelten Mitteilungspflichten dienen der Erleichterung der Überwachung der Zertifizierungssysteme und der unabhängigen Kontrollstellen für die Anerkennungsbehörde.

Der Absatz 1 enthält die Verpflichtung der Zertifizierungssysteme eine in jedem Jahr aktualisierte Liste mitzuteilen, die alle an einem Zertifizierungssystem teilnehmenden Betriebe und der mit diesem jeweils vertraglich verbundenen Betriebe der vorgelagerten Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferkette in chronologischer Reihenfolge enthält. Darüber hinaus ist die Anerkennungsbehörde über jede Veränderung der Teilnehmer eines Zertifizierungssystems und der mit ihnen vertraglich verbundenen Betriebe der vorgelagerten Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferkette unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Absätze 2 bis 3 regeln die Mitteilungspflichten einer unabhängigen Kontrollstelle gegenüber der Anerkennungsbehörde.

Nach Absatz 4 kann die Anerkennungsbehörde, um qualitativ gleichwertige Mitteilungen von Zertifizierungssystemen und unabhängigen Kontrollstellen zu erhalten, entsprechende Vordrucke im Bundesanzeiger bekannt geben.

Zu § 13 (Überwachung)

§ 13 enthält die für die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung erforderlichen Eingriffsermächtigungen. Absatz 1 regelt die Zuständigkeit der Anerkennungsbehörde für die Überwachung der Zertifizierungssysteme und der unabhängigen Kontrollstellen. Absatz 2 sieht in Form einer Generalklausel vor, dass die Anerkennungsbehörde die zur Überwachung erforderlichen Maßnahmen anordnen kann. In diesem Zusammenhang wird die Möglichkeit hervorgehoben anzuordnen, dass einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin einer unabhängigen Kontrollstelle wegen fehlender Unabhängigkeit, Sachkunde oder

Zuverlässigkeit untersagt werden kann, überhaupt Konformitätsbewertungen vorzunehmen.

Zu § 14 (Datenübermittlung)

In § 14 wird die Anerkennungsbehörde ermächtigt, Daten an andere Behörden zu übermitteln, soweit dies zu Erfüllung von Bestimmungen der Verordnung erforderlich ist.

Zu § 15 (Gebühren)

Nach § 15 sind für Amtshandlungen nach dieser Verordnung Gebühren zu erheben.

Zu § 16 (DIN- und DIN EN-Normen)

Die Vorschrift benennt die Stelle, bei der die in der Verordnung genannten DIN- und DIN EN-Normen erschienen und die Stelle bei der sie hinterlegt sind.

Zu § 17 (Außenverkehr)

§ 17 regelt die Zuständigkeit für den mit der Durchführung dieser Verordnung zusammenhängenden Außenverkehr mit den zuständigen Ministerien und Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie den Organen der Europäischen Gemeinschaft. Die Zuständigkeit liegt beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Es kann die Zuständigkeit auf die Anerkennungsbehörde übertragen.

Zu § 18 (Übergangsbestimmung)

Die Vorschrift regelt, dass die Anforderungen der §§ 1 bis 4 an die Biokraftstoffe ab dem Ende des 16. Monats nach Inkrafttreten der Verordnung einzuhalten sind. Somit besteht für die Wirtschaftsbeteiligten ein ausreichender zeitlicher Vorlauf, um sich auf die neuen Regelungen einzustellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass vor Inkrafttreten der Verordnung das EU-Notifizierungsverfahren durchlaufen werden muss.

Ferner regelt die Vorschrift, ab wann bei der Anerkennungsbehörde Anträge nach §§ 9 und 10 gestellt werden können.

Zu § 19 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.